

# Mitteilungsblatt



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 04

Freitag, den 15. Februar 2013

42. Jahrgang

Seite	Inhalt
178	Haushaltssatzung der Gemeinde Oeversee für das Haushaltsjahr 2013
180	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der ev. luth. Kirchengemeinde Tarp

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Oeversee für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Im Ergebnisplan mit  |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 3.470.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 3.726.400 EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 0 EUR         |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 256.100 EUR   |
|   |               |
| 2. Im Finanzplan mit  |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 3.429.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 3.517.900 EUR |
|   |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 25.100 EUR    |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 129.900 EUR   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0 EUR         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0 EUR         |
|  |               |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 3,69 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden durch eine Hebesatzsatzung festgesetzt.

### § 4

#### **Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000 EUR**.

### § 5

#### **Budgetierung**

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO Doppik dar.

### § 6

#### **Deckungsfähigkeit**

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. §22 GemHVO Doppik gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Personalaufwendungen.

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Oeversee, den 01.02.2013

gez.

(LS)

Hans-Heinrich Jensen-Hansen  
Bürgermeister

## **Friedhofsgebührensatzung** für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde

### Tarp

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Tarp in der Sitzung am 05.09.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Tarp und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 4 Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Gebührenschuldner zu tragen.

#### § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung.

## § 6

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)****1. Reihengrabstätte**

a) für Särge bis 120 cm für 15 Jahre	370,--€
b) für Särge über 120 cm für 25 Jahre	400,--€
c) für Särge über 120 cm für 25 Jahre in Rasenlage	620,--€
d) Urnenreihengrab für 20 Jahre	370,--€
d) für Urnen 20 Jahre in Rasenlage	425,--€

**2. Wahlgrabstätte**

a) für 15 Jahre, Särge bis 120 cm	425,--€
b) für 25 Jahre - je Grabbreite - Särge über 120 cm	790,--€
c) Bestattungspflichtige Kinder 500 gr. bis Geburtsgewicht pro Grabbreite	145,--€

**3. Rasenwahlgräber**

a) Erdrasenwahlgrab 25 Jahre - je Grabbreite - Särge über 120 cm	935,--€
c) Urnenrasenwahlgräber 20 Jahre - je Grabbreite -	660,--€

**4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 und 3 berechnet.

**II. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Aufbringen von Mutterboden

a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m	225,--€
b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m	370,--€
c) für eine Urnenbestattung	115,--€
d) für Bestattungspflichtige Kinder 500 gr. bis Geburtsgewicht	115,--€

**III. Sonstige Gebühren**

a) Benutzung der Friedhofseinrichtung / Leichenhalle für eine Trauerfeier einschließlich Ausschmückung, Beleuchtung, Aufbewahrungsraum, Nebenräume, Orgelspiel, Sargwagen	120,--€
b) Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts erfolgen soll ( täglich )	55,--€

